



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. September 2018

Deutsch
Original: Englisch

Menschenrechtsrat
Neununddreißigste Tagung
10.-28. September 2018
Tagesordnungspunkt 6
Allgemeine regelmäßige Überprüfung

Bericht der Arbeitsgruppe für die allgemeine regelmäßige Überprüfung*

Deutschland

Addendum

**Auffassungen zu den Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen,
freiwillige Verpflichtungen und Antworten des überprüften Staates**

* Das vorliegende Dokument wurde unredigiert an die Übersetzungsdienste der Vereinten Nationen weitergeleitet.

Antwort der Bundesrepublik Deutschland auf die im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung vom 8. Mai 2018 ausgesprochenen Empfehlungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen

1. Deutschland begrüßt die Empfehlungen, die im Rahmen seiner dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung am 8. Mai 2018 ausgesprochen wurden. Im Anschluss an die Überprüfung traf sich die Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Zudem erörterte die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe das Ergebnis der Überprüfung mit dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Bundestags.

2. Die Bundesregierung hat alle 259 Empfehlungen sorgfältig geprüft. An diesem Prozess waren alle zuständigen Bundesministerien beteiligt. Aufgrund der Verteilung der Kompetenzen auf verschiedene Regierungsebenen im deutschen föderalistischen System und der zeitlichen Beschränkung war eine vollständige Prüfung der Empfehlungen auf allen Regierungsebenen nicht möglich. Aus diesem Grund wurden einige Empfehlungen, insbesondere solche mit direkten Auswirkungen für die Länder zur weiteren Prüfung zur Kenntnis genommen. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass die Bundesregierung das Ziel der zur Kenntnis genommenen Empfehlungen nicht teilt.

3. Deutschland hat sich dafür entschieden, alle Empfehlungen entweder zu unterstützen oder zur Kenntnis zu nehmen. Nach Ansicht Deutschlands ist der Inhalt der abgegebenen Empfehlungen in einer Reihe von Fällen bereits ganz oder teilweise durch bestehendes Recht und derzeitige Praxis abgedeckt. Die Bundesregierung sieht daher nicht in allen Fällen, in denen Empfehlungen unterstützt wurden, zusätzlichen Handlungsbedarf.

4. Die Empfehlungen wurden aus verschiedenen Gründen zur Kenntnis genommen. In einigen Fällen kann eine Empfehlung mehrere verschiedene Fragen betreffen und von Deutschland nur teilweise unterstützt werden, während es den Rest zur Kenntnis nimmt. In einigen Fällen unterstützt Deutschland das Ziel einer Empfehlung, kann sich aber nicht zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichten, um das Ziel zu erreichen; in anderen Fällen sind vorerst keine zusätzlichen Maßnahmen geplant. Darüber hinaus beinhalten einige Empfehlungen ungenaue Annahmen oder Behauptungen, die zu einem Beschluss führen, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen. In einer Reihe von Fällen werden neben der Antwort auf die Empfehlung zusätzliche Erläuterungen gegeben.

Antwort auf die Empfehlungen¹

155.1–3:

Zur Kenntnis genommen.

155.4–6:

Unterstützt.

155.7:

Zur Kenntnis genommen.

155.8–10:

Unterstützt.

155.11:

Zur Kenntnis genommen.

155.12:

Unterstützt.

155.13:

Zur Kenntnis genommen.

155.14–16:

Unterstützt.

155.17:

Zur Kenntnis genommen.

155.18:

Zur Kenntnis genommen.

155.19:

Unterstützt.

155.20:

Zur Kenntnis genommen.

155.21–25:

Unterstützt.

155.26–28:

Zur Kenntnis genommen.

155.29–30:

Unterstützt.

155.31:

Zur Kenntnis genommen.

155.32–48:

Unterstützt.

155.49–50:

Unterstützt.

155.51–52:

Unterstützt.

155.53:

Zur Kenntnis genommen.

155.54–60:

Unterstützt.

155.61:

Zur Kenntnis genommen.

155.62–75:

Unterstützt.

155.76:

Zur Kenntnis genommen.

155.77:

Zur Kenntnis genommen.

155.78–84:

Zur Kenntnis genommen.

155.85:

Zur Kenntnis genommen.

155.86–92:

Unterstützt.

155.93–95:

Unterstützt.

155.96–98:

Unterstützt.

155.99–111:

Unterstützt.

155.112:

Zur Kenntnis genommen.

155.113:

Zur Kenntnis genommen.

155.114:

Zur Kenntnis genommen.

155.115–117:

Unterstützt.

155.118:

Zur Kenntnis genommen.

155.119–121:

Unterstützt.

155.122:

Zur Kenntnis genommen.

155.123–128:

Unterstützt.

155.129:

Zur Kenntnis genommen.

155.130–131:

Unterstützt.

155.132:

Zur Kenntnis genommen.

155.133–141:

Unterstützt.

155.142:

Zur Kenntnis genommen.

155.143–146:

Unterstützt.

155.147:

Zur Kenntnis genommen.

155.148:

Zur Kenntnis genommen.

155.149–164:

Unterstützt.

155.165:

Zur Kenntnis genommen.

155.166:

Unterstützt.

155.167:

Zur Kenntnis genommen.

155.168–172:

Unterstützt.

155.173:

Zur Kenntnis genommen.

155.174–176:

Unterstützt.

155.177:

Unterstützt.

155.178:

Zur Kenntnis genommen.

155.179–183:

Unterstützt.

155.184:

Zur Kenntnis genommen.

155.185–188:

Unterstützt.

155.189–190:

Unterstützt.

155.191–195:

Unterstützt.

155.196:

Zur Kenntnis genommen.

155.197–199:

Unterstützt.

155.200:

Zur Kenntnis genommen.

155.201–203:

Unterstützt.

155.204:

Zur Kenntnis genommen.

155.205–207:

Unterstützt.

155.208:

Zur Kenntnis genommen.

155.209–212:

Unterstützt.

155.213:

Unterstützt.

155.214–215:

Unterstützt.

155.216:

Unterstützt.

155.217, 155.218, 155.220:

Unterstützt.

155.219:

Unterstützt.

155.221:

Unterstützt.

155.222:

Zur Kenntnis genommen. Siehe 155.219.

155.223–224:

Unterstützt.

155.225:

Zur Kenntnis genommen.

155.226–230:

Unterstützt.

155.231:

Zur Kenntnis genommen.

155.232–237:

Unterstützt.

155.238:

Zur Kenntnis genommen.

155.239–240:

Unterstützt.

155.241:

Zur Kenntnis genommen.

155.242–256:

Unterstützt.

155.257:

Zur Kenntnis genommen.

155.258–259:

Unterstützt.

¹ **155.1–3:**

Zur Kenntnis genommen. Die Konvention verwendet den Begriff „Wanderarbeitnehmer“ in einer Weise, die irreguläre Migranten einschließt. Dies ist nicht mit dem deutschen Recht vereinbar. Die Menschenrechte von Migranten werden durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die in Deutschland Gültigkeit haben, garantiert.

155.4–6:

Unterstützt. Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung strebt Deutschland die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an. Das erforderliche rechtliche Überprüfungsverfahren zur Beurteilung der Durchführbarkeit einer Ratifikation ist noch nicht abgeschlossen.

155.7:

Zur Kenntnis genommen. Deutschland hat am 4. November 2000 das Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unterzeichnet, es aber nicht ratifiziert. Die Ratifikation des Protokolls wurde vorerst ausgesetzt, um die Fortschritte anderer Staaten bei der Ratifikation und der Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nach Inkrafttreten des Protokolls beobachten zu können. Dadurch sollte es möglich sein, eine klarere Vorstellung davon zu gewinnen, welche Auswirkungen die Ratifikation des Protokolls auf die deutsche Rechtsordnung haben würde. Auf der Grundlage der bisherigen Urteile des EGMR kann noch keine Bewertung vorgenommen werden.

155.8–10:

Unterstützt. Nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung strebt Deutschland die Ratifikation des Übereinkommens (Nr. 169) der Internationalen Arbeitsorganisation an. Das notwendige rechtliche Überprüfungsverfahren zur Beurteilung der Durchführbarkeit einer Ratifikation ist noch nicht abgeschlossen.

155.11:

Zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung hat das betreffende Thema bereits umfassend untersucht.

155.12:

Unterstützt.

155.13:

Zur Kenntnis genommen. Die horizontalen Auswirkungen dieser Empfehlung erfordern weitere Prüfung.

155.14–16:

Unterstützt. Wie im Jahresbericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter regelmäßig erwähnt, entscheidet die Bundesregierung von Fall zu Fall über Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter. Grundlage dieses Verfahrens sind die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union und der Vertrag über den Waffenhandel, namentlich Artikel 7 Absatz 4.

155.17:

Zur Kenntnis genommen. Der Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte sieht das Monitoring der Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten vor. Die Ergebnisse dieses Monitorings bilden die Grundlage für einen Beschluss im Jahr 2020 zu der Frage, ob gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden.

155.18:

Zur Kenntnis genommen. Der Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte formuliert klare Erwartungen im Hinblick auf die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht. Der Aktionsplan hat jedoch keine Gesetzeskraft. Die Ergebnisse werden 2020 überprüft; siehe 155.17.

155.19:

Unterstützt.

155.20:

Zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung konzentriert sich bei ihren Bemühungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte auf die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Dreigliedrigen Grundsatz-erklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik. Vor diesem Hintergrund bedarf jede Entscheidung über den Beitritt zu sektoralen Initiativen einer weiteren Prüfung.

155.21–25:

Unterstützt.

155.26–28:

Zur Kenntnis genommen. Deutschland verfügt über ein weitreichendes System von Rechtsschutz- und

Beschwerdemechanismen auf Bundes- und Landesebene. Eine Erweiterung wird nicht für notwendig erachtet.

155.29–30:

Unterstützt. Die Weiterverfolgung wird sowohl durch ministerielle als auch durch interministerielle Mechanismen sichergestellt. Für jede der von Deutschland ratifizierten VN-Menschenrechtsübereinkünfte zuständige Focal Points tragen die Hauptverantwortung für die Durchführung und Weiterverfolgung sowie für eine umfassende Berichterstattung unter Einbeziehung aller anderen zuständigen Ministerien.

155.31:

Zur Kenntnis genommen. Zur Einrichtung eines ständigen nationalen Weiterverfolgungs- und Umsetzungsmechanismus siehe 155.29. Im Rahmen seiner Politik der Entwicklungszusammenarbeit hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Menschenrechtsarchitektur in den Partnerländern im Einklang mit seinem Menschenrechtskonzept zu unterstützen. Dieses Konzept basiert auf einem dualen Ansatz, der die Unterstützung spezifischer Menschenrechtsvorhaben und die systematische Anwendung des Menschenrechtsansatzes umfasst.

155.32–48:

Unterstützt.

155.49–50:

Unterstützt. Die Bundesregierung plant eine interministerielle Gleichstellungsstrategie, die entsprechend der Empfehlung in einen Aktionsplan münden wird.

155.51–52:

Unterstützt.

155.53:

Zur Kenntnis genommen. Deutschland verfügt über ein weitreichendes System von Rechtsschutz- und Beschwerdemechanismen auf Bundes- und Landesebene. Eine Erweiterung wird nicht für notwendig erachtet.

155.54–60:

Unterstützt.

155.61:

Zur Kenntnis genommen. Siehe 155.53.

155.62–75:

Unterstützt.

155.76:

Zur Kenntnis genommen. Das Diskriminierungsverbot bei staatlichem Handeln wird durch nationale und internationale Grund- und Menschenrechte umfassend gewährleistet. Verschiedene Rechtsinstrumente verbieten diskriminierende Praktiken und umfassen verschiedene Formen und Sanktionen auch im Bereich des Privatrechts. Allerdings unterliegen nicht alle Formen der Diskriminierung strafrechtlichen Sanktionen.

155.77:

Zur Kenntnis genommen. Eine explizite Definition von Rassendiskriminierung muss nicht in das deutsche Recht aufgenommen werden, da die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, einschließlich der Definition von Rassendiskriminierung in Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens, unmittelbar geltendes Recht in Deutschland sind. Darüber hinaus liefert das deutsche Recht den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung aller Formen der Rassendiskriminierung, die unter diese Definition fallen.

155.78–84:

Zur Kenntnis genommen. Die Praxis des „Racial Profiling“ ist nach deutschem Recht verboten und nicht Teil der Polizeipraxis. Die Durchsetzung geltenden Rechts ist Teil der Aus- und Weiterbildung der Bundespolizei. Die Menschenrechte, die Grundrechte, das Verbot von Diskriminierung, das Verbot von Missbrauch und Folter, die VN-Charta, die Europäische Menschenrechtskonvention und die interkulturelle Kompetenz werden dabei regelmäßig behandelt. Sie werden ständig weiterentwickelt und flankiert von gemeinsamen Standards für eine Polizeiarbeit, bei der die Grundrechte geachtet werden. Diese Ausbildungsmaßnahmen versetzen die Polizeibeamtinnen und -beamten in die Lage, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Fahrplan der Europäischen Union für ihre Arbeit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wahrzunehmen. Darüber hinaus will die Bundesregierung die Beschäftigten im öffentlichen Dienst für alle Formen rassistischer Marginalisierung und Diskriminierung sensibilisieren.

155.85:

Zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Rechtslage und die derzeitigen Mechanismen gelten als ausreichend. Was die allgemeinen praktischen Maßnahmen zur Untersuchung und Prävention von Rassendiskriminierung betrifft, so hat die Bundesregierung im Juni 2017 den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus angenommen und wird diesen in die Praxis umsetzen.

155.86–92:

Unterstützt.

155.93–95:

Unterstützt.

155.96–98:

Unterstützt. Die Schulung und Sensibilisierung betreffend Rassendiskriminierung bleibt eine wichtige Aufgabe der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland. Beim Bundeskriminalamt (BKA) wurden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Bewusstsein für Diskriminierungsfragen bei Polizeibeamtinnen und -beamten zu schärfen. Die BKA-Ausbildung legt den Schwerpunkt nun verstärkt auf Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Umgang mit Opfern und Bewusstsein von Rechtsextremismus. Die Schulungsunterlagen und -programme werden ständig verbessert und aktualisiert. Es ist zu beachten, dass die Ausbildung der Polizei der Länder vollständig in die Zuständigkeit der Länder fällt.

155.99–111:

Unterstützt.

155.112:

Zur Kenntnis genommen. Auf den Inhalt medizinischer Leitlinien hat die Bundesregierung keinen Einfluss. In Deutschland fällt die Erstellung solcher Leitlinien in die Zuständigkeit medizinischer Fachgesellschaften. Eine wichtige koordinierende Rolle spielt die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften in Deutschland (AWMF), die an der neuen S3-Leitlinie arbeitet, auf die Uruguay Bezug nimmt, und seit vielen Jahren ein strukturiertes Verfahren zur Erstellung von Leitlinien vorgibt. Neben einer Reihe von Fachgesellschaften werden zumeist auch Vertreter von Betroffenenverbänden bei Bedarf regelmäßig an diesem Verfahren beteiligt. Die Bundesregierung ist nicht in der Lage, auf die bereits erwähnte Kohärenz zwischen den MDS-Leitlinien von 2009 und der neuen S3-Leitlinie hinzuwirken.

155.113:

Zur Kenntnis genommen. Nach geltendem Recht wird ein neugeborenes Kind, das nicht als männlich oder weiblich eingestuft werden kann, ohne Geschlechtskennzeichnung in das Geburtenregister eingetragen. Der Gesetzentwurf zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben soll intergeschlechtlichen Menschen die Zusatzoption geben, die Angabe „divers“ zu wählen. Zu diesem Zweck soll das Transsexuellengesetz neu gefasst werden.

155.114:

Zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Bedarf an solchen Maßnahmen.

155.115–117:

Unterstützt.

155.118:

Zur Kenntnis genommen. Eine spezifische Überprüfung der Rechtsvorschriften ist derzeit nicht vorgesehen. Alle Sonderberichterstatte(r)innen und -berichterstatte(r) haben eine ständige Einladung, Deutschland zu besuchen.

155.119–121:

Unterstützt.

155.122:

Zur Kenntnis genommen. Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte garantieren bereits heute unabhängige Untersuchungen. Für die Behandlung von Beschwerden wegen angeblichen Amtsvergehens gibt es in allen Behörden und Ämtern ein einheitliches Verfahren.

155.123–128:

Unterstützt.

155.129:

Zur Kenntnis genommen. Die Empfehlungen der genannten Ausschüsse wurden bereits umfassend geprüft. Die Bundesregierung orientiert sich an den Empfehlungen der beiden Untersuchungsausschüsse des Bundestags zur NSU. Die Umsetzung der Empfehlungen wird fortlaufend überwacht.

155.130–131:

Unterstützt.

155.132:

Zur Kenntnis genommen. Die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen in Deutschland sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund internationaler Übereinkünfte, insbesondere des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in den letzten Jahren durch gesetzliche Regelungen ständig weiterentwickelt worden. Die Stärkung des Patientenwillens und der Patientenautonomie – auch explizit im Hinblick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen – ist dabei immer wichtiger geworden. Bei der Abwägung zwischen einem möglichst hohen Maß an Selbstbestimmung des Patienten und der Notwendigkeit, das Wohl des Patienten zu gewährleisten, müssen Zwangsmaßnahmen immer das letzte Mittel sein.

Bei der Behandlung von Menschen mit psychischen Erkrankungen können jedoch Situationen auftreten, in denen erhebliche Gefahren für die Betroffenen oder Dritte nicht ohne Rückgriff auf vorübergehende freiheitseinschränkende Maßnahmen verhindert werden können, trotz vorheriger Bemühungen, weniger einschneidende Maßnahmen einzusetzen. In solchen Fällen muss es nach Ansicht des deutschen Gesetzgebers und der obersten Gerichte möglich sein, gesetzlich legitimierte freiheitseinschränkende Maßnahmen zu ergreifen. Ein solches Vorgehen ist jedoch nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert über Situationen einer unmittelbaren Gefahr hinaus eine gerichtliche Entscheidung. Die Notwendigkeit der eingeleiteten Maßnahmen muss ständig und konsequent bewertet werden. Maßnahmen müssen unverzüglich beendet werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. In Anbetracht einer so differenzierten Bewertung freiheitseinschränkender Maßnahmen ist es nicht gerechtfertigt, Vertragsstaaten dazu zu zwingen, den Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen, die der betroffenen Person nützen, als Folter zu betrachten. Aus demselben Grund ist auch nicht an ein ausnahmsloses gesetzliches Verbot solcher Maßnahmen zu denken.

155.133–141:

Unterstützt.

155.142:

Zur Kenntnis genommen. Ehrenverbrechen stellen heute im Kampf gegen die Hasskriminalität eine besondere Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang gibt es in Deutschland sogar immer mehr Forderungen nach einer verschärften Bestrafung, wenn entsprechende Straftaten unter Einsatz des Internets begangen werden. Diffamierende Inhalte verbreiten sich schnell online und sind oft sehr schwer zu entfernen.

155.143–146:

Unterstützt.

155.147:

Zur Kenntnis genommen. Derzeit gibt es keine politische Mehrheit für eine Absenkung der verfassungsmäßig festgelegten Wahlaltersgrenze auf 16 Jahre.

155.148:

Zur Kenntnis genommen. Die deutschen Regeln zur Finanzierung politischer Parteien gewährleisten bereits eine ausreichende Transparenz bei der Parteienfinanzierung.

155.149–164:

Unterstützt.

155.165:

Zur Kenntnis genommen. Überwachungsmaßnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage, die insbesondere die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit gewährleistet. Überwachungsmaßnahmen, die diesen Vorschriften entsprechen, stellen keine Verletzung der Menschenrechte dar.

155.166:

Unterstützt. Die Bundesregierung stellt fest, dass es verschiedene Formen der Familie gibt.

155.167:

Zur Kenntnis genommen.

155.168–172:

Unterstützt.

155.173:

Zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einem Eckpunktepapier zur Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern, bei dem keine Unterscheidung nach dem Geschlecht der zuwandernden Personen getroffen wird.

155.174–176:

Unterstützt.

155.177:

Unterstützt. Der soziale Schutz der Subsistenzlandwirte, einschließlich junger Menschen und Frauen, wird durch die Sozialgesetzgebung sowie durch politische Maßnahmen in Bezug auf Teilhaberechte und Arbeitsbedingungen gewährleistet.

155.178:

Zur Kenntnis genommen. 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zur Reform der Fürsorgeleistungen und des Zugangs für Menschen mit Behinderungen gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeführt. Die Reform wird schrittweise bis 2020 in Kraft treten. Ein Hauptziel dieser Reform ist es, die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern. Die notwendige Unterstützung soll sich vor allem an den Bedürfnissen des Einzelnen orientieren. Deutschland beobachtet die Umsetzung und die Auswirkungen der neuen Vorschriften. Eine Ausweitung der Fürsorgeleistungen ist derzeit nicht geplant.

155.179–183:

Unterstützt.

155.184:

Zur Kenntnis genommen.

155.185–188:

Unterstützt.

155.189–190:

Unterstützt. Bund und Länder setzen sich weiterhin für die Bekämpfung der Ungleichheit im Bildungssystem ein. Es gibt jedoch keine überzeugenden Beweise für eine dem System innewohnende strukturelle Diskriminierung. Benachteiligten Studierenden, auch solchen mit Migrationshintergrund, wird ein breites Spektrum an Fördermaßnahmen angeboten.

155.191–195:

Unterstützt.

155.196:

Zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen zum Schutz von Frauen bestehen außerhalb des Aufenthaltsrechts. Nach Ablauf einer dreijährigen Ehezeit werden Aufenthaltsgenehmigungen auch dann verlängert, wenn die Ehe aufgrund häuslicher Gewalt beendet wird; darüber hinaus ist im Falle häuslicher Gewalt bereits vor Ablauf der dreijährigen Ehezeit eine Ermessensentscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung möglich.

155.197–199:

Unterstützt.

155.200:

Zur Kenntnis genommen. Die Einrichtung kinderfreundlicher Anlauf- und Beschwerdestellen, an die sich Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten selbst wenden können, ist eine nützliche Maßnahme und wird positiv bewertet. Dazu gehören beispielsweise Kindervertretungen, Kinderbüros oder Beschwerdestellen/Ombudspersonenbüros, die sich in Deutschland vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe etabliert haben. Die unmittelbare Umgebung, in der Kinder leben, ist für sie ein entscheidender Faktor. Anlaufstellen, die individuelle Beschwerden von Kindern oder sie vertretenden Personen erhalten oder die diese unterstützen und beraten, sollten daher niedrigschwellig sein, d.h. für Kinder leicht zugänglich, gut organisiert und in unmittelbarer Nähe. In Deutschland gibt es bereits zahlreiche solcher Anlauf- und Beschwerdestellen auf kommunaler Ebene. Die hier geforderte Einsetzung einer oder eines Bundesbeauftragten für Kinder reicht nicht aus, um den Bedarf in diesem Bereich zu decken.

155.201–203:

Unterstützt.

155.204:

Zur Kenntnis genommen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die strafrechtlichen Bestimmungen bereits einen umfassenden Schutz gewährleisten und eine Revision daher nicht erforderlich ist.

155.205–207:

Unterstützt.

155.208:

Zur Kenntnis genommen. 2017 hat Deutschland eine mögliche Überarbeitung der deutschsprachigen Übersetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, auch für Deutschland, mit einer kritischen Bewertung der in Österreich vorgenommenen Änderungen an der Übersetzung geprüft. Nach Abwägung der Argumente dafür und dagegen ist Deutschland der Ansicht, dass die Kosten einer Überarbeitung der deutschen Fassung des Übereinkommens den Nutzen überwiegen, und möchte diesen Schritt daher nicht unternehmen. Eine Überarbeitung der Übersetzung des Übereinkommens wäre nur von begrenztem Nutzen, da sie längst von den partizipations- und behindertenpolitischen Entwicklungen überholt wurde und Fragen bezüglich der konkreten (weiteren) Umsetzung des Übereinkommens weitaus stärker im Vordergrund stehen als die Frage der Überarbeitung der deutschsprachigen Übersetzung, die nach Artikel 50 sowieso nicht zu den authentischen Sprachfassungen des Übereinkommens gehört.

155.209–212:

Unterstützt.

155.213:

Unterstützt. Es existieren keine gruppenspezifischen, differenzierten Mechanismen für den Zugang zum Arbeitsmarkt, die sich auf Ethnizität beziehen. Für den Zugang werden weitere individuelle Merkmale berücksichtigt. Rechtlich gesehen haben Sinti und Roma als deutsche oder gleichwertige Bürgerinnen und Bürger den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie andere Staatsangehörige. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, diesbezüglich verstärkte Maßnahmen zu ergreifen.

155.214–215:

Unterstützt.

155.216:

Unterstützt. Das Grundgesetz sieht in Artikel 5 Absatz 1 Folgendes vor: „Die Pressefreiheit und die

Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“ Die Gesetzgebung auf Bundes- und Länderebene steht mit dieser verfassungsmäßigen Garantie im Einklang. Darüber hinaus werden Bemühungen zur Förderung des Gebrauchs der Minderheitensprachen unternommen, die in Deutschland gemäß der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen offiziell anerkannt sind.

155.217, 155.218, 155.220:

Unterstützt. Es gibt keine deutsche Rechtsgrundlage für die Anerkennung als „ethnische Minderheit“. In Deutschland werden indigene Minderheiten als nationale Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt. Dazu gehören die Dänen, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma. Darüber hinaus möchte die Bundesregierung darauf hinweisen, dass in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung Anwendung findet. Das AGG zielt darauf ab, alle Menschen vor Benachteiligungen aufgrund der darin aufgeführten Diskriminierungsmerkmale zu schützen, und erfasst damit Menschen jeder Herkunft, die in Deutschland leben. Die laufenden Integrationsmaßnahmen der Bundesregierung sollen die Chancengleichheit fördern und richten sich an alle Menschen, die einen Anspruch darauf haben, ungeachtet ihres nationalen, ethnischen oder religiösen Hintergrunds.

155.219:

Unterstützt. In Bezug auf den Schutz vor Diskriminierung findet in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Anwendung. Das AGG zielt darauf ab, alle Menschen vor Benachteiligungen aufgrund der darin aufgeführten Diskriminierungsmerkmale zu schützen, und schließt damit auch in Deutschland lebende Menschen afrikanischer Herkunft ein. Ferner wirkt die Bundesregierung kontinuierlich darauf hin, auch auf dem Arbeitsmarkt der strukturellen Diskriminierung, unter anderem aufgrund der Herkunft, zu begegnen. Für die Anerkennung als „ethnische Minderheit“ gibt es in Deutschland keine Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung lehnt daher den zweiten Teil der Empfehlung ab. In Deutschland werden indigene Minderheiten als nationale Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten anerkannt. Dazu gehören die Dänen, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma.

155.221:

Unterstützt.

155.222:

Zur Kenntnis genommen. Siehe 155.219.

155.223–224:

Unterstützt.

155.225:

Zur Kenntnis genommen. Deutschland bietet Zugang zu hochwertiger medizinischer Versorgung, will aber grundsätzlich nicht auf das migrationspolitische Instrument der Meldepflicht bei den Ausländerbehörden verzichten. Insbesondere die Notfallversorgung durch Ärzte in öffentlichen Krankenhäusern kann nach geltendem Recht vertraulich erfolgen. In diesen Fällen besteht eine Ausnahme von der Meldepflicht bei den Ausländerbehörden.

155.226–230:

Unterstützt.

155.231:

Zur Kenntnis genommen.

155.232–237:

Unterstützt.

155.238:

Zur Kenntnis genommen. Die Wahrung der Menschenwürde ist nach geltendem Recht von höchster Bedeutung. Derzeit sind keine Gesetzesänderungen vorgesehen.

155.239–240:

Unterstützt.

155.241:

Zur Kenntnis genommen. Das deutsche Asylrecht und die deutsche Asylpraxis stehen im Einklang mit dem Völkerrecht. Deutschland ist stets bestrebt, die Wirksamkeit von Ermittlungen in Strafsachen zu gewährleisten.

155.242–256:

Unterstützt.

155.257:

Zur Kenntnis genommen.

155.258–259:

Unterstützt. Die Geburtenregistrierung ist ungeachtet des Migrationsstatus gewährleistet.